

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 4. September 1975
Postfach 27 20 3446 / 213
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____
z.Zt. Stuttgart-Stammheim

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die Ablehnungsgesuche der Angeklagten gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing, soweit sie auf die Aufforderung des Vorsitzenden an die Bundesanwaltschaft "ich bitte, den Antrag zu stellen, einen Antrag zu stellen" gestützt sind, als unbegründet, im übrigen als unzulässig gem. § 26a Abs 1 Ziff. 3 StPO zurückzuweisen.

Aus der beanstandeten Äußerung des Vorsitzenden ist bei vernünftiger Betrachtungsweise kein Grund herzuleiten, an seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber den Angeklagten zu zweifeln. Angesichts der eingetretenen massiven Störungen der Hauptverhandlung durch den Angeklagten Baader, hatte die Bundesanwaltschaft selbstverständlich Anlaß, durch Handzeichen um Worterteilung zu bitten. Unter den gegebenen Umständen war offensichtlich, daß sie nur - wie in vorangegangenen gleichen Situationen - den Antrag stellen wollte, den Angeklagten Baader zeitweise von der Hauptverhandlung wegen andauernder Störung auszuschließen. Wenn der Vorsitzende dieses Handzeichen richtig deutet und dieses auch gegenüber der Bundesanwaltschaft zu erkennen gegeben hat, räumte er ihr damit nur die Möglichkeit ein, den nach Lage der Dinge durch die Strafprozeßordnung gebotenen Antrag zu stellen.

Im übrigen sind die Anträge unzulässig.

Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Sachleitung darauf hinzuwirken, daß bei Begründung von Anträgen nicht zur Sache gehörende Äußerungen, fortwährende Wiederholungen und nutzlose Weitschweifig-

keiten verhindert werden. Wenn der Vorsitzende nunmehr erst nach mehrfacher Abmahnung der Angeklagten am 3. bzw. 4 Tag der Begründung ein- und desselben Ablehnungsantrages wegen der vorgeannten Verstösse das Wort entzogen hat, so kann die Berechtigung dieser Maßnahme niemals auch nur im entferntesten dazu Anlaß geben, an seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Dies gilt um so mehr, als der Antrag auch außerhalb der Hauptverhandlung hätte begründet werden können. Demnach war es ein Entgegenkommen des Vorsitzenden, daß er die Begründung in der Hauptverhandlung überhaupt zugelassen hat. Wenn dennoch mutwillig versucht werden soll, aus seiner durch die Sachleitungsbefugnis gebotene Maßnahme Ablehnungsgründe zu konstruieren, so dient auch dies offensichtlich wieder nur dem Zweck, den Prozeß weiterhin zu verschleppen.

Zur Stellung des Ablehnungsgesuches gegen den Vorsitzenden durch Rechtsanwalt Schily bedurfte es erkennbar keiner Pause. Für ihre Ablehnung gilt deshalb das oben gesagte. Im übrigen war Rechtsanwalt Schily - wie der nachfolgende Prozeßverlauf gezeigt hat~~te~~ - durchaus in der Lage, auch ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung das Ablehnungsgesuch zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

